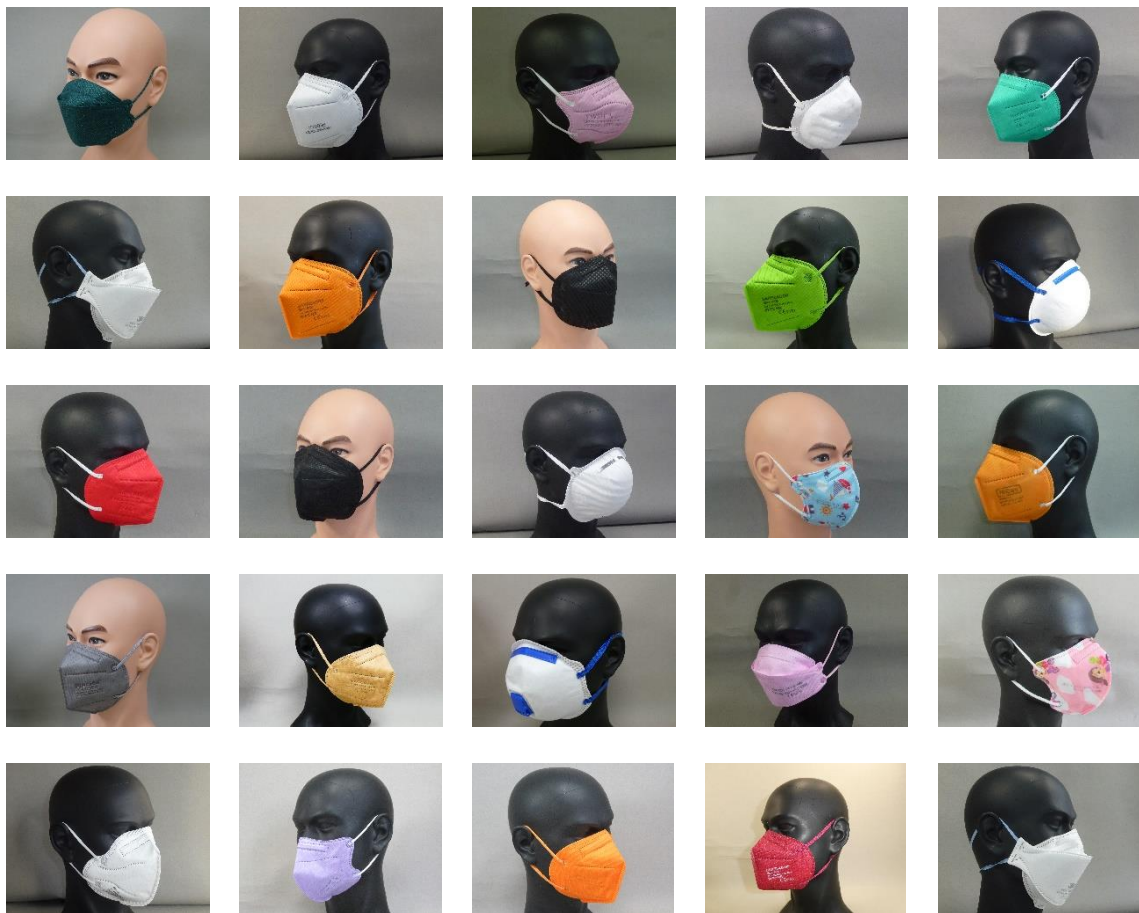




# Marktüberwachungsprojekt 2020-2024

## Atemschutzmasken

### Zwischenbericht 31.03.2023



Dezernat 56  
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe  
Hessische Geräteuntersuchungsstelle

Stand: 23.08.2023

---

## 1 Einleitung

Ziel des in 2020 initiierten Projektes waren im Wesentlichen 4 Aufgaben, die es in den folgenden Jahren umzusetzen galt.

- I Aufbau einer Prüfeinrichtung zur Prüfung von Atemschutzmasken nach CPA Prüfgrundsatz (2020-2021)**
- II Prüfung von Atemschutzmasken (2020-2024)**
- III Ergänzung des Prüfumfanges gemäß EN 149 u.a. sowie Akkreditierung im Bereich PSA (2021)**
- IV Erarbeitung eines Normeneinspruchs gegen die EN 149 (2022-2023), Mitarbeit in dem Normenausschuss NA063-01-08-01 Ak Infektionsschutzmaske (ab 2021) Anpassung der PSA Benutzungsverordnung (ab 2022)**

Nachdem in den Jahren 2020 und 2021 ein Großteil der Prüfapparaturen für die Prüfung von Atemschutzmaskenprüfung nach DIN EN 149 beschafft und in Betrieb genommen wurden, galt es im Jahr 2022 den Prüfumfang in den akkreditierten Bereich zu überführen. Hierzu wurde bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) eine Erweiterung der bestehenden Akkreditierung für den Bereich Persönliche Schutzausrüstung (PSA) beantragt.

Weiterhin wurde die Zuarbeit zum Normeneinspruch intensiviert und die Mitarbeit im Bereich der Infektionsschutzmaske fortgesetzt. Zeitgleich erfolgten erste Initialisierungen im Bereich der PSA-Benutzerverordnung.

Außerdem erfolgte eine kontinuierliche hessenweite Überprüfung von FFP2 Atemschutzmasken.

---

## 2 Rechtsgrundlagen

Die Prüfungen der Atemschutzmasken erfolgt gemäß dem §2 PSA-DG.

Als Prüfgrundlage dient:

- **DIN EN 149: 2009-08**  
Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
- **DIN EN 13274-7: 2019-09**  
Atemschutzgeräte – Prüfverfahren –  
Teil 7: Bestimmung des Durchlasses von Partikelfiltern
- **CPA-Prüfgrundsatz** – Prüfgrundsatz für Corona SARS-Cov-2-Pandemie Atemschutzmasken Rev. 2 vom 02.06.2020
- **MedBVSV**: Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung - MedBVSV)

Unter Berücksichtigung der gültigen Fassungen von:

- **Verordnung (EU) 2016/425** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
- **PSA-DG**: Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 vom 18. April 2019
- **EMPFEHLUNG (EU) 2020/403 DER KOMMISSION** vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungsverfahren im Kontext der COVID-19- Bedrohung
- **Verordnung (EU) 2019/1020** des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011
- **MüG**: Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG)

---

### 3 Projektdurchführung

#### 3.1 Aufbau weiterer Prüfeinrichtungen zur Erlangung der Akkreditierung für den Bereich PSA nach EN 149

Nachdem im Jahr 2021 bereits ein Großteil der erforderlichen Prüfgeräte angeschafft und in Betrieb genommen wurde, erfolgten im Jahr 2022 noch weitere kleinere Anschaffungen, um den Bereich der Atemschutzmasken soweit abzudecken, dass eine Aufnahme des Prüfungsumfanges in den akkreditierten Bereich erfolgen konnte.

Hierzu wurden weitere Geräte zur Messung des Kohlenstoffdioxid-Gehalts, der Prüfung der mechanischen Festigkeit sowie der praktischen Leistungsfähigkeit angeschafft:

Insgesamt stehen nun folgende Prüfeinrichtungen zur Verfügung:

- 2 Filterleistungsmessgeräte
- Atemwiderstandsmessgerät statisch
- Atemwiderstandsmessgerät dynamisch
- Leckageprüfstand
- Entflammbarkeitsprüfgerät
- Apparaturen zur Konditionierung im Bereich:
  - Temperatur
  - Gebrauchssimulation
  - Durchströmung
- Prüfmittel für mechanische und optische Prüfungen
- Prüfgerät für mechanische Widerstandsfähigkeit
- CO<sub>2</sub>-Prüfstand
- Apparaturen zur praktischen Leistungsfähigkeit

Durch diese Erweiterung des Prüfspektrums können jetzt über 90% der normativ vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden. Die einzige Ausnahme ist hierbei die Prüfung des Einspeicherns mit Dolomitstaub, was hauptsächlich bei Prüfung von wiederverwendbaren Atemschutzgeräten obligatorisch ist.

## Prüflabor Atemschutz

Im Prüflabor für Atemschutz findet im Wesentlichen die Prüfung des Durchlassgrades, des Filtermediums, die Gebrauchssimulation sowie die Messung des Atemwiderstandes statt. Das unten dargestellte Foto zeigt den Laborraum mit seiner heutigen Ausstattung.

Hinzugekommen ist noch ein zweites Filterleistungsmessgerät (hier nicht dargestellt).



Abbildung 1: Prüfraum Atemschutz

Zur Messung des Kohlenstoffdioxid-Gehaltes der Einatemluft steht seit diesem Jahr ein neuer Prüfstand zur Verfügung. Hierbei wird die Atemschutzmaske mit einer Ausatemluft mit einer 5 Vol.-%igen CO<sub>2</sub> Konzentration beaufschlagt. Hierbei darf im Innenraum der Maske ein maximaler Mittelwert von 1,0 Vol.-% Kohlenstoffdioxid nicht überschritten werden.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Beschaffung und Inbetriebnahme werden die erweiterten Prüfungen erst im zweiten Quartal 2023 beginnen können.

Abbildung 2 zeigt den CO<sub>2</sub>-Messstand mit seinem Anströmungsrohr.



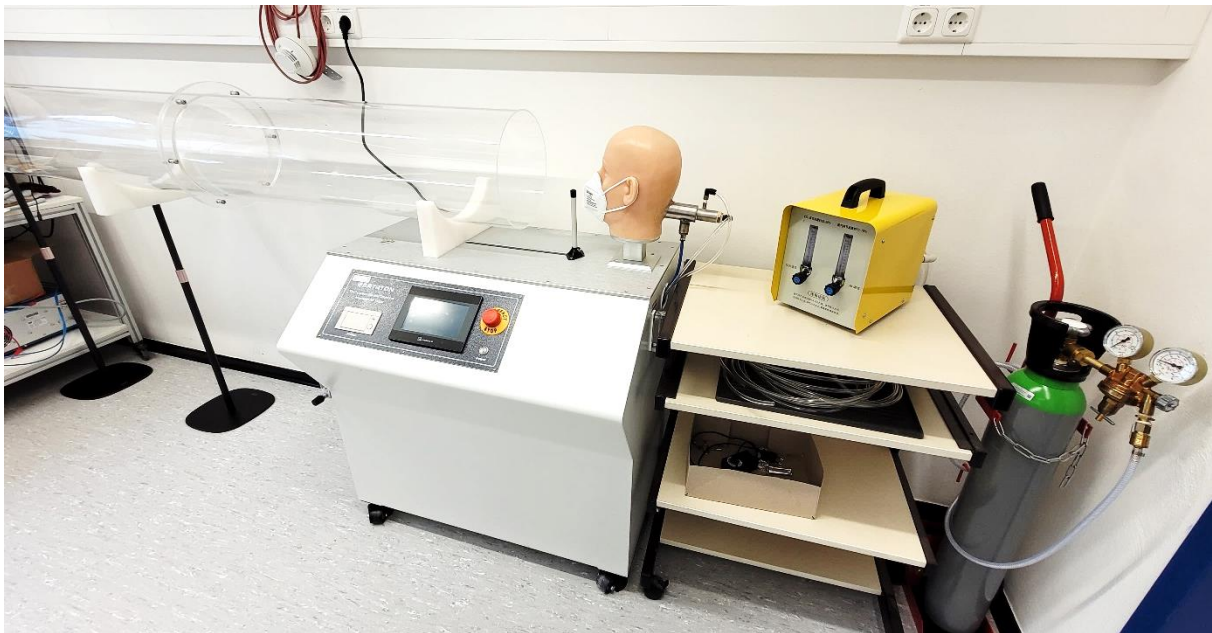


Abbildung 2: CO<sub>2</sub>-Messstand



Abbildung 3: Mechanische Widerstandsfähigkeit

Mit Hilfe des in Abbildung 3 dargestellten Prüfapparates werden die Atemschutzmasken einer 20-minütigen mechanischen Beanspruchung unterzogen und müssen anschließend den Anforderungen der Prüfnorm standhalten.

Neben dieser Konditionierung werden die Masken auch einer thermischen Beanspruchung sowie einer Gebrauchssimulation unterzogen.

Alterungsprüfungen sind in der bestehenden Norm nicht vorgesehen, werden im Rahmen des Normeneinspruchs aber zwingend gefordert.

---

## Akkreditierung im Bereich PSA

Im Dezember erfolgte nach umfangreicher Vorbereitung die Begutachtung durch die DAkkS. Diese hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Fachbegutachtung durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) durchführen lassen. Drei Fachbegutachter auditierten an drei Tagen die hessische Geräteuntersuchungsstelle in den bereits anerkannten Bereichen Niederspannung, Maschinen, Allgemeine Produktsicherheit und Spielzeug sowie dem neuen Bereich der PSA.

Im Bereich der PSA wurden die DIN EN 149 für Atemschutzmasken sowie Teile der Normen DIN EN ISO 20344 und DIN EN ISO 20345 für Sicherheitsschuhe (Durchtrittssicherheit) in den Umfang der Neuakkreditierung aufgenommen. Den Begutachtern mussten in jedem Fachgebiet 3 Prüfungen vorgestellt werden. Dabei wurde neben dem Systemaudit insbesondere auch Prüfgeräte, Ausstattung und Kompetenz des Prüfpersonals begutachtet.

Insgesamt konnte das Audit mit einer Abweichung abgeschlossen werden. Diese war dadurch begründet, dass die Beschaffung des CO<sub>2</sub>-Prüfstandes in China haushaltstechnisch verzögert wurde und dadurch eine rechtzeitige Inbetriebnahme nicht möglich war. Zusätzlich kam es zu Verzögerungen bei der Beschaffung von Kalibriergasen.

Inzwischen wurde die Abweichung behoben und die GUS erwartet den offiziellen Akkreditierungsbescheid in den nächsten Wochen.

Hiermit ist ein neuer Meilenstein vollzogen und die Geräteuntersuchungsstelle kann einen weiteren Kompetenzgewinn jetzt auch im Bereich PSA verzeichnen.

### 3.2 Prüfung von Atemschutzmasken

Die im Jahr 2022 stattgefundenen Prüfungen von Atemschutzmasken basierten im Wesentlichen auf 2 verschiedenen Säulen:

1. Schwerpunktprojekt 2022, Prüfung von Masken initiiert durch die GUS
2. Teilprüfungen für die Vollzugsdezernate der RPn

Ziel war die Prüfung von partikelfiltrierenden Halbmasken, die unter die PSA-Verordnung fallen. Das Prüfen von medizinischen Masken war und ist nicht Bestandteil des Auftrages der Geräteuntersuchungsstelle. Hierbei wurden hauptsächlich die derzeit gehäuft auf dem Markt vorzufindenden FFP2-Masken ohne Ventil überprüft.

Viele und vor allem neue Hersteller produzieren inzwischen solche Masken, die zum Teil im Schnellverfahren eine Baumusterprüfung durchlaufen und teilweise keine ausreichende Fertigungsstättenüberwachung nachweisen können. Einige Hersteller verfügen noch nicht über die qualitätssichernden Verfahren und müssen auch ihre eigene Kompetenz erst mühsam erarbeiten. Aufgrund der Komplexität der Prüfungen wurden auch im Jahr 2022 zunächst die offensichtlichen Schwachstellen, wie Durchlassgrad des Filtermaterials und Atemwiderstand, überprüft. Daher sind die überwiegende Anzahl der Prüfaufträge auf diese zwei Faktoren ausgerichtet.



Eine zusammenfassende Übersicht aller in 2022 geprüften Atemschutzmasken ergibt sich wie folgt:

<b>Vorgänge 2022</b>	
Auftraggeber	Anzahl
Taskforce Wi	0
RP-Darmstadt	97 (70,3 %)
RP-Gießen	16 (11,6 %)
RP-Kassel	25 (18,1 %)
Maskentyp	Anzahl
FFP2	131
KN95	5
FFP3	2
<b>Summe</b>	<b>138</b>

### 3.2.1 Produktspektrum

Aufgrund der bestehenden Lage erfolgte keine Vorauswahl der zu prüfenden Masken, d.h. es wurden sowohl Masken geprüft, die auf dem Markt vorgefunden wurden, als auch Atemschutzmasken, die aufgrund von Beschwerden und Hinweisen bereits auffällig waren (Vollzugsdezernate RPn). Zusätzlich hat die GUS ca. 22 % der Masken über den Onlinehandel bezogen.

Zur Prüfung vorgelegen haben vorwiegend FFP2 Masken ohne Ventil.

### 3.2.2 Probenauswahl und Probenahme

Die Beprobung erfolgte ausschließlich durch die Vollzugsdezernate der jeweiligen RPn, wobei die Beschaffung aus dem Onlinehandel von der Geräteuntersuchungsstelle initiiert und durch die Vollzugsdezernate in eigener Zuständigkeit bearbeitet wurde.

Die Prüfmuster wurden unmittelbar an die GUS nach Kassel geschickt. In der Regel lagen pro Atemschutzmaskentyp entsprechende Proben in einer Stückzahl von mindestens 10 bis in einem Fall sogar 4.500 Stück vor. Insgesamt wurden im Jahr 2022 über 2000 Proben untersucht.

### 3.2.3 Prüfinhalte

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Prüfpersonals beschränkten sich die Atemschutzmaskenprüfungen innerhalb der GUS auf die wesentlichen technischen Anforderungen. So wurde vereinbart, dass eine Überprüfung der Masken bezüglich Kennzeichnung, Verpackung, Informationsbroschüre und der formalen Anforderungen durch die jeweiligen Vollzugsdezernate zu erfolgen hat.

Dies beinhaltet folgende Punkte:

- Bereitstellung und Beurteilung von externen Prüfberichten, Baumusterprüfbescheinigungen sowie Fertigungskontrollen etc.
- Konformitätsbeurteilung
- Kennzeichnungsprüfung
- Prüfung der Informationsbroschüre
- Prüfung der Verpackung am Verkaufsort
- Kurzbericht über umgesetzte Maßnahmen

Im Rahmen der vertiefenden technischen Prüfung in der GUS wurden überwiegend folgende Punkte durchgeführt:

- Sichtprüfung
- Messung der Filterleistung mit NaCl und Öl
- Messung des Atemwiderstands bei Ein- und Ausatmung
- Temperaturkonditionierung
- Gebrauchssimulation
- Prüfung von externen Prüfberichten auf Plausibilität

Die Ergebnisse der technischen Prüfung wurden für jede Maske detailliert in einem Prüfbericht dokumentiert.

### 3.2.4 Ergebnisse der Teilprüfungen

#### Messung der Filterleistung

Gemäß des Abschnitts 7.9.2 der DIN EN 149 muss der Durchlass des Filters der partikelfiltrierenden Halbmaske die Anforderungen der Tabelle 1 „Maximaler Durchlass des Prüfaerosols“ der DIN EN 149 einhalten. Gemäß Abschnitt 8.11 der DIN EN 149 wird die Prüfung des Durchlasses des Filtermediums in Anlehnung an die DIN EN 13274-7 durchgeführt. Zur Bestimmung des Filterdurchlasses werden zwei Prüfaerosole verwendet (Natriumchlorid- und Paraffinölaerosol). Die Aerosolkonzentration wird vor und nach der Partikelfiltrierenden Halbmaske gemessen. Der maximale Durchlass des Filtermediums darf laut DIN EN 149 für halbfiltrierende Halbmasken der Klasse FFP2 bei der Natriumchloridprüfung und bei der Paraffinölprüfung maximal 6 % betragen.

Klasse	A1) Maximaler Durchlass des Prüfaerosols A1)	
	Natriumchloridprüfung 95 l/min % max.	Paraffinölprüfung 95 l/min % max.
FFP1	20	20
FFP2	6	6
FFP3	1	1

Tabelle 1: Maximaler Durchlass des Prüfaerosols gemäß DIN EN 149

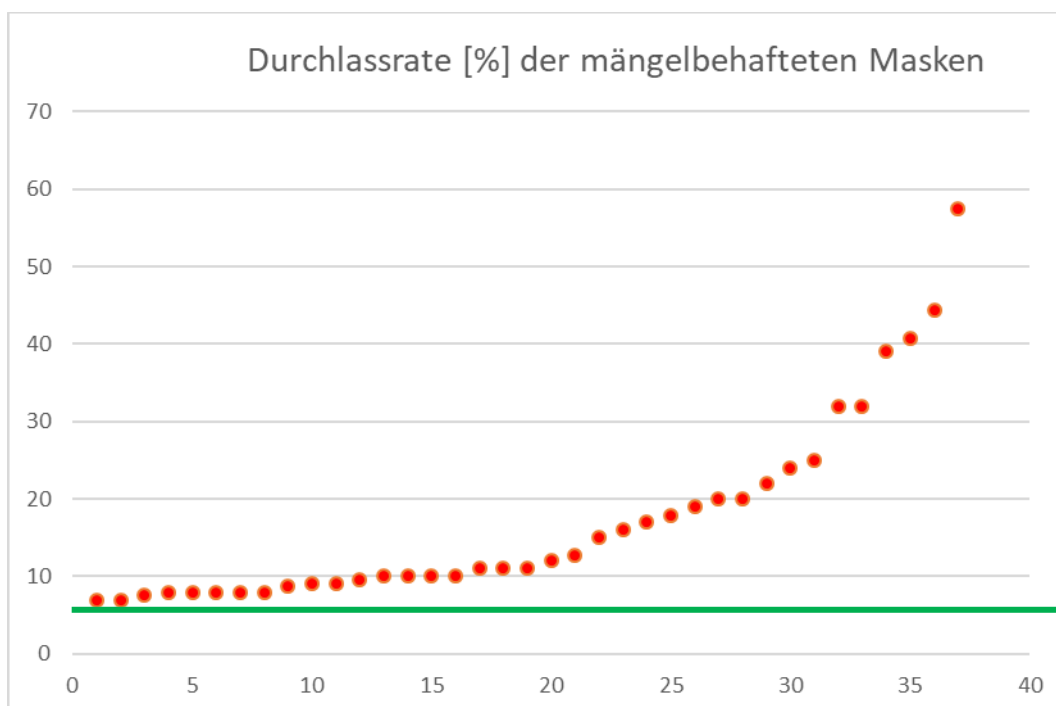


Abbildung 4: Vorgefundene Durchlassraten der mangelbehafteten Masken (>6%)

**Ergebnis:** Bei 28 von 138 überprüften Atemschutzmasken wurde der maximal zulässige Durchlass überschritten. Das entspricht einer **Mängelquote von 20 %**.

Abbildung 4 zeigt die Durchlassraten der überprüften mangelbehafteten Masken.

### Messung des Atemwiderstands

Gemäß des Abschnitts 7.16 der DIN EN 149 müssen die Atemwiderstände für partikelfiltrierende Halbmasken mit und ohne Ventil die Anforderungen in Tabelle 2 der DIN EN 149 einhalten. Die Prüfung des Atemwiderstands erfolgt in Anlehnung an den Abschnitt 8.9 der DIN EN 149. Der Ausatemwiderstand wird bei einem kontinuierlichen Volumenstrom von 160 l/min in der Lage geradeaus sehend gemessen. Der Einatemwiderstand wird laut Abschnitt 8.9.3 der DIN EN 149 mit einem kontinuierlichen Volumenstrom von 30 l/min und von 95 l/min bestimmt.

Klasse	Maximal zulässiger Widerstand		
	mbar		
	Einatmung		Ausatmung
	30 l/min	95 l/min	160 l/min
FFP1	0,6	2,1	3,0
FFP2	0,7	2,4	3,0
FFP3	1,0	3,0	3,0

Tabelle 2: Maximal zulässiger Widerstand gemäß DIN EN 149

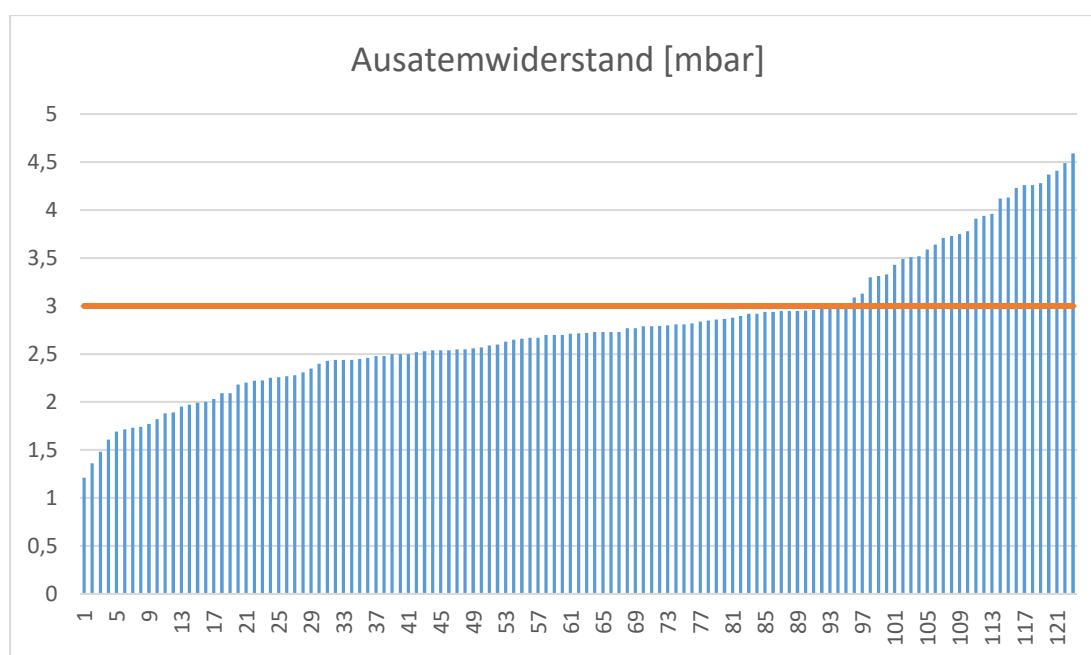


Abbildung 5: Ausatemwiderstand geradeaussehend aller geprüften Masken. Bei 1/5 der Masken war der Grenzwert überschritten. Dies ist eine Verbesserung von 20 % gegenüber dem Vorjahr

**Ergebnis:** Bei 29 von 138 überprüften Atemschutzmasken wurde der maximal zulässige Atemwiderstand überschritten. Das entspricht einer **Mängelquote von 21 %**.

In 75 Fällen wurde der maximal zulässige Atemwiderstand beim Ein- bzw. Ausatmen überschritten. Abbildung 5 zeigt die Verteilung des Ausatemwiderstandes aller geprüften Masken.

### Sichtprüfung /Mechanische Prüfung

Alle Masken wurden einer Sichtprüfung unterzogen. Hierbei stand das Augenmerk auf Aufbau und Funktion der Maske. D.h. in Augenscheinnahme der Verschweißungen, Befestigung und Art der Bänderung, Festsitz des Nasenbügels, Anzahl der Vlieslagen und deren Beschaffenheit sowie allgemeine Auffälligkeiten wie z. Bsp. Geruch, Haptik usw.

Im Wesentlichen erfolgte hierbei eine Auswertung in 6 Kategorien:

Mängelverteilung Sichtprüfung 2022						
Löcher	Bänderung	Nasenbügel	Kennzeichnung	Infobroschüre	Verpackung	Summe Mängel
<b>3</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>20</b>	<b>65</b>	<b>23</b>	<b>81</b>
<b>2,2 %</b>	<b>2,9 %</b>	<b>1,5 %</b>	<b>14,5 %</b>	<b>47,1 %</b>	<b>16,7 %</b>	<b>58,7 %</b>

Tabelle 3: Mängelverteilung bei der Sichtprüfung im Jahr 2022

Ein Vergleich zu den Ergebnissen aus dem Vorjahr zeigt, dass die Qualität der Verarbeitung zugenommen hat. Löcher in der Verschweißung bzw. abgerissene Bänderung und abgelöste Nasenbügel sind deutlich weniger auffällig gewesen. Gleiches zeigt sich auch bei der Kennzeichnung (Identifizierung der Maske). Aufgrund der Pandemiesituation wurde im Jahr 2020 und 2021 die Informationsbroschüre sowie die Verpackung nicht bewertet. Hier zeigt sich jedoch deutlich, dass diese Punkte sehr stark mangelbehaftet sind. Bei nahezu jeder 2. Maske war die Informationsbroschüre nicht in Ordnung, bei jeder 6. Maske entsprach die Verpackung nicht den normativen Anforderungen.










Mängelverteilung Sichtprüfung 2021						
Löcher	Bänderung	Nasenbügel	Kennzeichnung	Infobroschüre	Verpackung	Summe Mängel
<b>9,3 %</b>	<b>3,7 %</b>	<b>5,6 %</b>	<b>26,2 %</b>	keine Bewertung	keine Bewertung	<b>31,8 %</b>

Tabelle 4: Mängelverteilung bei der Sichtprüfung im Jahr 2021

### 3.2.5 Gesamtergebnis der Schutzmaskenprüfung 2022

Die Ergebnisse aus dem Jahr 2022 haben gezeigt, dass weiterhin jede zweite überprüfte Atemschutzmaske sicherheitstechnische Mängel aufweist. Hierbei noch nicht berücksichtigt sind die formalen sowie Kennzeichnungsmängel, die durch die Kollegen der Vollzugsdezernate ermittelt wurden. Bei 21 % der Masken war der Atemwiderstand zu hoch und bei der Filterleistung erreichten 20 % nicht den geforderten Filtrationsgrad.

Nicht in der unten dargestellten Grafik aufgeführt sind Mängel in der Konformitätserklärung, im Baumusterprüfbericht sowie andere formale Nichtkonformitäten wie z.B. fehlende oder falsche Kennzeichnung. Diese Punkte wurden durch die Vollzugsdezernate in eigener Zuständigkeit überprüft.

Mängel 2022	Anzahl			2021
	absolut	relativ		
Nasenbügel	2	1,45%		5,61%
Löcher	3	2,17%		9,35%
Bänderung	4	2,90%		3,74%
Kennzeichnung	20	14,49%		26,17%
Verpackung	23	16,67%		
Filterleistung	28	20,29%		15,89%
Atemwiderstand	29	21,01%		24,30%
Infobroschüre	65	47,10%		
<b>Gesamt:</b>	<b>93</b>	<b>67,4%</b>		<b>52,3%</b>

Auffällig ist die Mängelzunahme bei der Filterleistung, die im Vergleich zum Vorjahr um 4,4 % gestiegen ist.

Der in der Grafik als Kennzeichnungsmangel dargestellte Punkt bezieht sich ausschließlich auf die Nichtidentifizierbarkeit der Maske.



Bei der Prüfung von 138 Atemschutzmasken wurden mehr als 2000 Proben untersucht. Dabei waren die Prüfeinrichtungen bei der GUS arbeitstäglich im Einsatz und wurden im Schnitt von vier Prüfern bedient. Eine Verwaltungsfachkraft unterstützte die Arbeit durch administrative Tätigkeiten sowie die Durchführung der Wareneingangsprüfung. Am 1. März 2023 haben zusätzlich zwei weitere Fachkräfte ihre Mitarbeit aufgenommen und werden die Maskenprüfungen in diesem Jahr zunächst unterstützen und später eigenverantwortlich durchführen.

#### **4 Maßnahmen der Vollzugsdezernate**

Die Daten der überprüften Atemschutzmasken wurden in das ICSMS System<sup>1</sup> durch die Mitarbeiter der Vollzugsdezernate eingestellt, die Hersteller bzw. die betroffenen Händler wurden angeschrieben und zum Beheben der Mängel aufgefordert. Diese Maßnahmen befinden sich in ständiger Umsetzung und werden durch die drei Regierungspräsidien in eigener Zuständigkeit bearbeitet. Eine Darstellung der hier durchgesetzten Maßnahmen erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

#### **5 Zusammenfassung und Ausblick**

Der Aufbau des Atemschutzlabors innerhalb der Geräteuntersuchungsstelle konnte in 2022 fortgesetzt werden. Über 90 % der erforderlichen Prüfmittel zur Prüfung von Atemschutzmasken nach DIN EN 149 liegen nun in der Geräteuntersuchungsstelle vor und werden durch inzwischen fachkundiges Personal eingesetzt. Im Dezember 2022 erfolgte die Begutachtung durch die DAkkS. Hierbei musste zunächst eine Abweichung aufgrund Verzögerungen bei der Bestellung von Prüfequipment behoben werden, die aber inzwischen erfolgreich abgestellt werden konnte, so dass die GUS den offiziellen Akkreditierungsbescheid in den kommenden Wochen erwarten kann.

Somit ist ein weiterer Meilenstein vollzogen und die Geräteuntersuchungsstelle kann einen weiteren Kompetenzgewinn im Bereich PSA verbuchen.

Hinsichtlich des Raumbedarfes muss kurz- bis mittelfristig dringend eine Erweiterung geschaffen werden. Neben zusätzlichem Personal werden vor allem auch Prüfräume für die zusätzlichen Prüfapparaturen benötigt.

---

<sup>1</sup> ICSMS: Information and communication system for the pan-European market surveillance ([www.icsms.org](http://www.icsms.org)).

---

Im Jahr 2022 wurden mehr als 2000 Proben von Atemschutzmasken überprüft. 138 unterschiedliche Masken wurden einer vereinfachten Teilprüfung nach DIN EN 149 unterzogen. Dabei wurden überwiegend FFP2 Masken geprüft.

Die Ergebnisse haben gezeigt, dass 67 % der Atemschutzmasken Mängel aufwiesen. Hierbei bestanden bei rund 40 % sicherheitstechnische Mängel. Formale Nichtkonformitäten sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Dieses Ergebnis ist zwar deutlich besser gegenüber dem Vorjahr, zeigt aber dennoch deutlich, dass die normativen Anforderungen und Anforderungen der PSA Verordnung trotz Baumusterprüfung und Fertigungsüberwachung von den betroffenen Produkten nicht eingehalten werden.

So werden auch im Jahr 2023 weiterhin verstärkt Atemschutzmasken überprüft. Es ist davon auszugehen, dass vermehrt Masken vorgefunden werden, die nur noch eine kurze Verwendbarkeit haben, bzw. diese bereits überschritten haben.

Es gilt auch weiterhin einen Augenmerk auf die benannten Stellen zu richten, die die Baumusterprüfungen bzw. die Fertigungsstättenüberwachungen für diese Produkte durchführen. Auffälligkeiten sollten hier unbedingt gemeldet und ggf. auch der EU Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig werden die Tätigkeiten in der Arbeitsgruppe für einen zukünftigen Infektionsschutz fortgeführt, um bei einer neuen Pandemie entsprechend gerüstet zu sein.

Im Bereich der PSA-Benutzerverordnung wäre es wünschenswert, dass die Arbeitnehmer im Bereich der Atemschutzmasken durch Einsatz eines sogenannten Fit-Tests, durch den die Leckagefreiheit einer Atemschutzmaske nachgewiesen werden kann, in die Lage versetzt werden, individuell eine geeignete und dichtsitzende Maske auszuwählen.

So gilt es auch in diesem Jahr die begonnenen Aktivitäten fortzuführen und zu fokussieren, um mittelfristig sicherzustellen, dass dem Anwender adäquate Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt werden.